

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pitz.
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222^a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

Die Gründung gärtnerischer Schiedsgerichte.

Wir haben an dieser Stelle schon wiederholt darauf aufmerksam machen können, dass in gärtnerischen Prozessen, und zwar sogar, wenn dabei Sachverständige vernommen wurden, Entscheidungen gefällt worden sind, welche vom gärtnerischen Standpunkt aus nur Kopfschütteln erregen konnten. Meist fielen dabei die Würfel zu Ungunsten der Gärtner, welche sich im Rechte glaubten und Recht suchten, aber nicht fanden. Die Kosten fielen ihnen dabei obendrein zur Last und sie warfen das gute Geld, wie man zu sagen pflegt, hinter dem schlechten her. In anderen Fällen wieder war das Hinziehen des Prozesses von so langer Dauer, dass der klagende Gärtner hätte lieber auf seinen Anspruch verzichten mögen, als diesen endlosen Rechtsstreit weiterführen. Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende! Wo die Entscheidung der Rechtsfrage zweifelhaft ist, da sucht infolge dessen in nur allzuvielen der Gärtner überhaupt sein Recht nicht mehr, schon der hohen Kosten wegen, die auf dem Spiele stehen. Das wissen wir aus mancher an uns ergelenden Zuschrift. Diese Erwägungen haben dazu geführt, dass auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes jene Sondergerichte eingeführt wurden, die auf ein schleuniges, billiges Verfahren, unter Mitwirkung Sachverständiger, abzielten, wir meinen die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte, denen ja auch die Gärtner unterstehen, die gewerbliche Betriebe haben oder kaufmännisches Personal beschäftigen, weil sie eine eingetragene Firma führen.

Aber vor diesen Gerichten kommen nur Streitigkeiten zum Austrag, die mit den Angelegtheiten auszufechten sind, und die Differenzen, welche der Gärtner mit seinen Lieferanten oder seinen Abnehmern hat, werden vor solchem Forum nicht abgeurteilt. Sie sind vielmehr lediglich noch auf das ordentliche Verfahren angewiesen.

Man hat aber jetzt in Köln einen Vorschlag gemacht, der wohl Beachtung verdient und geeignet ist, dem gärtnerischen Handelsverkehr nützlich zu werden.

In der am 10. März stattgehabten Monatsversammlung der „Kölner Gartenbaugesellschaft“

wurde nämlich auf Antrag der Fachabteilung die Errichtung eines gärtnerischen Schiedsgerichtes nach einem von Wilhelm Jos. Beltz ausgearbeiteten Entwurfe beschlossen.

Wir wären darauf schon eher zu sprechen gekommen, wenn nicht andere Angelegenheiten einer dringenderen Erledigung bedurft hätten.

Beltz ging sehr richtig von dem Gedanken aus, dass gerade in der Gärtnerei, wo so viele Faktoren in Rücksicht zu ziehen sind, bei Lieferungsverträgen, Verkäufen, Lieferungen u. s. w. sehr häufig Missverständnisse und Differenzen entstehen. Er weist darauf hin, dass der Ausgang der Prozesse meist zweifelhaft sei und man sich mit Urteilen bescheiden müsse, die vom fachmännischen Standpunkte durchaus als unrichtig angesehen werden müssten. Deshalb sei gerade ein fachmännisches Schiedsgericht in der Gärtnerei am Platze. Das Schiedsgericht soll Schiedssprüche fällen, wenn sich beide Parteien ihm unterwerfen, und Gutachten abgeben, wenn es auch nur von einer Partei in einem streitigen Falle angerufen wird.

Es sind inzwischen von der „Kölner Gartenbaugesellschaft“ die Satzungen eines solchen Schiedsgerichtes für Köln und benachbarte Bezirke herausgegeben und auch uns mit den Ausführungen von Beltz zugegangen.

Um das Forum eines solchen Schiedsgerichtes zuständig zu machen, ist notwendig, dass beide Parteien auf dasselbe kompromittieren, d. h. vereinbaren, dass ein etwaiger Rechtsstreit vor diesem Forum entschieden werden soll. Es soll daher jedem Abschluss folgende Klausel hinzugefügt werden:

„Die Unterzeichneten bestimmen hiermit, dass sie sich bezüglich des vorstehenden Kaufvertrages bei etwa daraus entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, jeder Art dem Schiedsspruch des gärtnerischen Schiedsgerichtes für Köln und benachbarte Bezirke, dessen Satzungen beiden bekannt sind, voll und ganz unterwerfen.“

Ist das nicht geschehen, so muss nachträglich, wenn das Schiedsgericht in Wirksamkeit treten soll, eine Vereinbarung der Parteien auf dasselbe erfolgen, für die ebenfalls ein Formular von der Gesellschaft geschaffen worden ist.

Die Satzungen des Kölner Schiedsgerichtes sind in 8 Paragraphen zusammengefasst worden.

In § 1 wird festgesetzt, dass es „zur Behandlung aller sich bei der Kunst-, Handels- und Landwirtschaftsgärtnerei, bei dem Blumen- und Samenhandel, bei Baumschulen, Gewächshausbauten u. s. w. sich ergebenden geschäftlichen Differenzen und anderen für das Schiedsgericht sich eignenden Streitigkeiten sowohl im Handelsgeschäfte, als auch im Gewerbebetrieb, bei Hagel- und Feuerversicherung u. s. w. dienen soll. Natürlich soll unter dem Worte „Gewerbebetrieb“ auch der Betrieb landwirtschaftlicher Gärtnereien mitverstanden werden, was besser auseinander gehalten worden wäre.

Das Schiedsgericht besteht nach § 2 aus zwei Vorsitzenden und einem Sekretär. Ausserdem werden für jeden vorliegenden Fall drei sich speziell dafür eignende Sachverständige ernannt. Jede der streitenden Parteien hat das Recht, einen Sachverständigen vorzuschlagen, der jedoch dem Vorstände genehm sein muss, während den dritten Sachverständigen der Vorstand ernennt. Der Vorstand nimmt mit diesen Sachverständigen die Streitigkeit gemeinschaftlich in Bearbeitung. Hier ist auf folgendes hinzuweisen: Das Kgl. Oberlandesgericht Dresden hat in einer Entscheidung ausgesprochen, dass es den guten Sitten widerspreche, wenn bei einem schiedsrichterlichen Verfahren dem Vorstände überlassen sei, die Schiedsrichter zu bestimmen. Nun ist aber hier auch der sachverständige Beisitzer durchaus abhängig vom Vorstand gemacht, denn er kann nur dann in Funktion treten, wenn er dem Vorstände „genehm“ ist. Wir sind der Meinung, dass dieser Passus unter Umständen doch zu Anfechtungen des Schiedsspruches führen kann und stellen anheim, darin eine Aenderung eintreten zu lassen.

In § 3 wird die Tätigkeit des Schiedsgerichtes als Schiedsspruchamt und als kompetente Stelle zur Abgabe von Gutachten bezeichnet. „Ein Schiedsspruch kann nur beantragt und verlangt werden, wenn beide streitende Parteien sich im voraus demselben schriftlich unterwerfen. Ein Gutachten dagegen kann sowohl von beiden, wie auch von einer Seite beantragt werden.“

Die Schwierigkeit wird hierbei die gemeinschaftliche Beantragung bilden. Nach den gemachten Erfahrungen hegen wir ernstlich Zweifel, ob sich wirklich in vielen Fällen beide Parteien im voraus dem Schiedsspruch

werden unterwerfen wollen. Das schiedsrichterliche Verfahren existiert ja schon jetzt und ist in der Zivilprozessordnung § 1025 ff. geregelt. Aber es wird ja sehr selten davon Gebrauch gemacht, soweit nicht Schiedsgerichte innerhalb von Verbänden und Vereinen in Frage kommen, weil eben diejenigen, welche sich nicht im Rechte glauben, merkwürdigerweise oft es ablehnen, vor ein Schiedsgericht zu gehen und diejenigen, welche sich unsicher fühlen, meist erst recht nicht vor dieses Forum zu bringen sind. Es fragt sich also, ob die Klausel, welche die „Kölner Gartenbau-Gesellschaft“ bei Abschlüssen angefügt wissen will, so ohne weiteres akzeptiert wird. Wir glauben es, namentlich von den ausländischen Firmen nicht, würden uns aber freuen, wenn wir darin irren, denn wir stehen ganz auf dem Boden der „Kölner Gartenbau-Gesellschaft“ und halten solche Schiedsgerichte für notwendig und vorteilhaft.

Als Kosten sollen nach § 4 entrichtet werden: Für Streitfälle mit Objekten bis 100 Mk. insgesamt 3 Mk., bis 300 Mk. sodann 5 Mk., bis 1000 Mk. weiter 10 Mk., bei höheren Beträgen sollen die betreffenden Zuschläge eintreten.

Wenn bei den streitenden Parteien nicht wenigstens ein Mitglied der „Kölner Gartenbau-Gesellschaft“ ist, so sollen sich die vorstehenden Kosten um die Hälfte erhöhen. Andere besondere Auslagen, wie Reisekosten usw. sind natürlich ebenfalls von den Streitenden zu zahlen und müssen sich dieselben, im voraus dazu verpflichten, auch einen angemessenen Kostenvorschuss, der etwa der Höhe der auflaufenden Kosten entspricht, zu leisten.

Der Schiedsspruch wird dagegen kostenlos erteilt. Nur für eine Abschrift des Protokolls ist eine Mark zu zahlen. Ueber die Kosten des Verfahrens wird im Schiedsspruch selbst mit entschieden und werden sie nach den Grundsätzen, wie im ordentlichen Verfahren auf die streitenden Parteien verteilt. Das ist alles einwandfrei.

Bedenken kann dagegen wieder der § 7 des Statuts erwecken, welcher lautet: „Es werden von dem Schiedsgericht nur solche Sachen zur Beurteilung angenommen, deren Richtigkeit und Klarheit sich von vornherein erweist. Unklare, unrichtig motivierte oder als aussichtslos geltende Sachen werden zurückgewiesen.“ Nach unserem Dafürhalten sollte sich das Schieds-

Marokko, seine Erzeugnisse und Klima.

Der Besuch des deutschen Kaisers in Tanger ist in der Tagespresse eingehend erörtert worden und man hat daran eine Reihe von politischen Betrachtungen geknüpft, die wohl in der Hauptsache das englisch-französische Abkommen zur Grundlage haben. Wenn wir uns heute auch an dieser Stelle mit Marokko, das einst wie Indien zu den Märchen- und Wunderländern der Erde gehörte, beschäftigen, so geschieht es nicht, um die politische Stellungnahme der verschiedenen Grossmächte, die alle, um ihre Handelsinteressen zu fördern, bestrebt sind, mit diesem Lande in freundschaftlichen Beziehungen zu stehen, zu Marokko klar zu legen, sondern vielmehr um auf seine allgemeine wirtschaftliche Bedeutung hinzuweisen.

Im 2. Jahrgang des „Handlungsgärtner“ haben wir schon in einem Artikel die günstigen klimatischen und Bodenverhältnisse dieses Landes geschildert und dort besonders hervorgehoben, dass grosse Gebiete in Marokko für den gärtnerischen Anbau ausserordentlich günstige Bedingungen aufweisen. Durch die mohammedanische Verwaltung ist jedoch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gehemmt worden. Die inneren Unruhen, die vielen Kriege im Lande selbst und gegen angrenzende oder überseeische Staaten wie Spanien und Frankreich, haben Handel und Verkehr niedergedrückt. In früheren Jahren herrschten bei der Bevölkerung Fanatismus und Hass gegen Fremde und manche Herrscher verhinderten die Nutzbarmachung der eigenen Landesprodukte durch mannigfache Ausfuhrzölle. Unter der Regierung des gegenwärtigen Sultans hat sich aber vieles geändert. Dieser hat durch wiederholte grosse Gesandtschaften versucht, mit europäischen

Staaten freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und hat auch dem europäischen Handel eine Reihe von Häfen, wie Tanger, Tetuan, El Araisch, Rabat, Casablanca, Saleh, Mazagan, Saffi, Mogador geöffnet. Es sind ausserdem deutsche Postanstalten in grösseren Städten, wie Casablanca, Mazagan, Saffi, Mogador, Tanger errichtet worden. Alle diese Massnahmen des Sultans haben aber bei der einheimischen Bevölkerung wiederum zu Unruhen geführt, und das Aussaugungssystem der Beamten gegenüber der Bevölkerung ist bis heute noch in hohem Masse entwickelt. Durch das Abkommen zwischen England und Frankreich sollte die Herstellung der Ordnung im Lande und die weitere Aufschliessung des Landes in erster Linie mit bezweckt werden. Jedoch ist durch dieses Abkommen die Gefahr vorhanden, dass sich besonders Frankreich auf Kosten anderer Länder eine besonders günstige Sonderstellung verschafft. Es steht aber fest, dass Marokko auch für Deutschland ein noch wichtigeres Absatzgebiet werden kann, als es heute schon ist und mit der Entfaltung der Ausfuhr des Landes wird natürlich auch dessen Kaufkraft wachsen und dementsprechend die Einfuhr nach Marokko sich noch bedeutend vergrössern müssen. Wenn erst die Ruhe im Lande eine sichere wird und gefestigtere Verhältnisse Platz greifen, dann werden auch die Handelsinteressen gewinnen und man wird im Anknüpfen von Handelsverbindungen weniger zaghaft vorgehen.

Der Gartenbauhandel zwischen Deutschland und Marokko hat bisher nur einen beschränkten Umfang gehabt und erstreckte sich in der Hauptsache nur auf die Ausfuhr von Sämereien und zwar Gemüse- sowie landwirtschaftliche Sämereien. Während diese aber noch im Jahre 1897 nur 760 dz betrug, ist dieselbe im Jahre 1904 auf 5035 dz gestiegen. Die Zunahme in dem Zeitraum der beiden genannten Jahre war aber

keine stetige, sondern im Gegenteil Schwankungen unterworfen. Im Jahre 1898 fiel die Ausfuhr ganz aus, im Jahre 1902 betrug der Export 3744 dz und ging im folgenden Jahre 1903 wieder auf 988 dz zurück. Man sieht hieraus, dass die gärtnerischen Handelsverhältnisse noch viel zu wünschen übrig lassen und es wird noch eine geraume Zeit vergehen, bis eine grössere Stabilität und stetige wirtschaftliche Entwicklung in Marokko herbeigeführt wird. Von anderen Produkten Marokkos werden hauptsächlich Mandeln, Datteln, Leinsaat, Schaf- und Ziegenfelle, sowie Schafwolle, Straussfedern, Wachs, Elfenbein und Olivenöl ausgeführt. Von Mandeln, die Europa und Nordamerika verzehren, kommt die grösste Menge aus Marokko. In Hamburg allein wurden 1903 für 1,5 Millionen Mk. von dorthin eingeführt. Der Wert der im gleichen Jahr in Hamburg importierten Leinsaat betrug 841 000 Mk. und der des Wachses 738 000 Mk. Die Gesamteinfuhr Marokkos nach Hamburg belief sich im Jahre 1903 auf 6 Millionen Mk., eine Summe, deren Wert man besonders dann erst richtig ermassen wird, wenn man bedenkt, dass von sämtlichen deutschen Kolonien die Einfuhr nach Deutschland direkt nicht mehr als 7 1/2 Millionen Mk. im gleichen Jahre betrug. Die Ausfuhr Marokkos hat aber noch entfernt nicht ihren Höhepunkt erreicht. Sowohl die Pflanzenwelt wie das Reich der Mineralien bergen noch bedeutende Naturschätze, die der Hebung wert sind. Die Bedeutung des Korkholzes als Ausfuhrartikel wächst mit jedem Jahr. Bis jetzt kamen als Erzeugungsländer nur Spanien, Portugal, Südfrankreich und die gegenüberliegenden Länder Nordafrikas in Betracht. Den weitaus grössten Prozentsatz liefert Spanien. Bisher hat sich aber Marokko dieses Handelszweiges noch fast gar nicht bemächtigt, obwohl sich im Innern des Landes und bis zu den Küstengegenden

unangerührte Urwälder von Korkelichen befinden und sich ferner auch noch weite Strecken zum Anbau eignen. Besonders der Bergland der Mittelmeerküste er Rii ist voll von Kork-Eichenwäldern. Jedoch fehlt es hier an Verkehrsverbindungen mit den Häfen, und durch die teuren Karawanentransporte wird der Wert der Artikel zu sehr verteuert. Neben der Kork-Eiche sind sodann die in den Wäldern massenhaft vorkommende atlantische Zeder, der ölhaltige Arganbaum, der zur Familie der Zypressen gehörige Sandarakbaum und ferner das Hallagrass, das für die Papierindustrie von grosser Bedeutung ist und namentlich in Algerien einen wichtigen Ausfuhrartikel bildet, zu erwähnen. Zur Einfuhr nach Marokko gelangen Baumwolle, Tee, Seide, Wollstoffe, Spirituosen, Papier und Geld. Hauptsächlich kursieren dort englische, spanische und französische Münzen.

Von Aegypten unterscheidet sich Marokko hauptsächlich dadurch, dass es viel regenreicher und in gewissen Jahreszeiten sehr gut bewässert ist. Im Winter und Frühling wehen fast ununterbrochen mit Feuchtigkeit geschwängerte Nordwestwinde vom Ozean herüber, die in dem zum grossen Atlas ansteigenden Lande ihren Wassergehalt als Regen abgeben. Die eigentliche Regenzeit beginnt im Oktober und dauert bis zum Neujahr. Zwar herrscht auch während dieser Zeit kein ununterbrochener Landregen, sondern auf mehrere Regentage folgt auch wieder helleres Wetter. Vom Januar ab tritt meist bis Mitte Februar in der Regenperiode eine Pause ein und der Januar zählt daher in der Küstengegend sehr oft zu den schönsten Monaten im Jahr, da um diese Zeit die Vegetation beginnt und meist eine milde, angenehme Temperatur herrscht. Im Februar setzt dann wieder eine Regenperiode ein, die mit Unterbrechungen bis zum April anhält. Vom Mai